

## **Der Strafvollzug und das dritte Geschlecht**

*OLG Saarbrücken, Beschl. vom 16.11.2020 – Vollz(Ws) 11/20 (= BeckRS 2020, 33572)*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Die antragstellende Person ist seit dem **17.05.2016** inhaftiert und wurde der JVA als „männlicher Gefangener“ zugeführt. Aufgrund einer von der antragstellenden Person am **29.04.2019** vor dem Standesamt abgegebenen Erklärung zur Geschlechtsangabe, mit der sie die Änderung der bisherigen Angaben zum Geschlecht („männlich“) in „divers“ erklärte, wurde dies in die Geburtsurkunde eingetragen. Noch am selben Tag teilte sie der JVA die erfolgte Änderung mit und handigte eine Kopie der Geburtsurkunde aus. Außerdem beantragte sie ihre sofortige Verlegung in eine Haftanstalt für Personen des dritten Geschlechts. Eine daraufhin durchgeführte Länderumfrage ergab, dass bundesweit keine Anstalt für die Unterbringung von Gefangenen mit diversem Geschlecht existiert. Allerdings ergriff die JVA mehrere Maßnahmen, um dem Trennungsgebot möglichst gerecht zu werden (u.a. Einzelbad; Einzelfreistunde; Einzelsportstunde). Die von der antragstellenden Person begehrte Unterbringung in einem eigenen Bereich für Strafgefangene diversen Geschlechts lehnte die JVA hingegen ab, woraufhin die antragstellende Person zunächst Klage erhob („große Benachteiligung/Diskriminierung“; Isolierung). Die JVA hingegen vertrat die Auffassung, dass die von ihr ergriffenen Maßnahmen dem analog anwendbaren Trennungsgebot des **§ 10 SLStVollzG**, das Durchbrechungen zulasse, gerecht würden; dem folgte das zuständige LG. Gegen diesen Beschluss legte die antragstellende Person Rechtsbeschwerde ein (Verletzung Anspruch auf rechtliches Gehör). Das OLG sah die Rechtsbeschwerde (§§ 116ff. StVollzG) als unbegründet an.

### **II. Entscheidungsgründe**

Die dem Erfordernis der getrennten Unterbringung männlicher und weiblicher Gefangener zugrundeliegenden Erwägungen lassen sich auf Strafgefangene mit dem Geschlecht „divers“ nicht undifferenziert übertragen: Die Trennung dient insb. dem Schutz weiblicher Gefangener vor Übergriffen und soll die Berücksichtigung spezifisch weiblicher Bedürfnisse bei der Ausgestaltung des Strafvollzugs ermöglichen. Anhaltspunkte dafür, dass Strafgefangene mit dem Geschlecht „divers“ in gleichem Maße schutzbedürftig sind, liegen nicht vor. Hinzu kommt, dass das Trennungsprinzip im Hinblick auf die ggü. männlichen Strafgefangenen deutlich geringere Zahl weiblicher Strafgefangener bereits dadurch abgeschwächt ist, dass auch getrennte Frauenabteilungen in Anstalten des Männervollzugs zulässig sind. Zudem sind nach § 10 S. 2 SLStVollzG gemeinsame Maßnahmen (mit dem Ziel der Resozialisierung) zulässig. Dies zeigt, dass die Durchbrechung des Trennungsgebots gerade in denjenigen Bereichen des Strafvollzugs zulässig ist, die einen hohen organisatorischen Aufwand erfordern. Dem Schutzbedürfnis i.Z.m. der Intim- und Sexualsphäre werden die von der JVA ergriffenen Maßnahmen gerecht. Die künftig zu erwartende Anzahl von Strafgefangenen mit dem Geschlecht „divers“ ist verschwindend gering, weshalb die Schaffung eines eigenständigen Anstaltsbereichs für solche Strafgefangene nicht nur mit einem nicht mehr vertretbaren Aufwand verbunden wäre. Vielmehr liefe sie auch dem Resozialisierungsziel zuwider; diese würde zu deren vollständigen Isolation führen, die über die bereits beklagte Isolierung bei Weitem hinausginge.

### **III. Problemstandort**

Die gesetzlich vorgeschriebene getrennte Unterbringung von männlichen und weiblichen Strafgefangenen gem. § 10 SLStVollzG gilt zwar entsprechend auch für strafgefangene Personen, bei denen im Geburtenregister als Geschlecht "divers" eingetragen ist; deren Unterbringung muss aber nicht in besonderen Anstalten oder getrennten Abteilungen erfolgen.

## **§ 10 SLStVollzG**

### **Trennung von männlichen und weiblichen Gefangenen**

*Männliche und weibliche Gefangene werden getrennt untergebracht. Gemeinsame Maßnahmen, insbesondere zur schulischen und beruflichen Qualifizierung, sind zulässig.*

## **Art. 166 BayStVollzG**

### **Trennung des Vollzugs**

- (1) Jugendstrafe wird in eigenen Justizvollzugsanstalten (Jugendstrafvollzugsanstalten) vollzogen.
- (2) *Frauen und Männer sind getrennt voneinander in gesonderten Anstalten oder Abteilungen unterzubringen.*
- (3) *Von der getrennten Unterbringung nach Abs. 2 darf abgewichen werden, um den Gefangenen die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen in einer anderen Anstalt oder in einer anderen Abteilung zu ermöglichen.*